

## Das Urheberrecht in den Gemeinden

### Kurze Erläuterung mit praktischen Hinweisen<sup>1</sup>

Stand - Februar 2015

Das Urheberrecht ist ein Bereich, der in den Kirchengemeinden an vielen Punkten relevant wird, der aber oft unbekannt oder zumindest unterschätzt wird. In der täglichen Arbeit der Kirchengemeinden ist das Urheberrecht bei jedem Pfarrbrief, beim Internetauftritt, bei Kirchenkonzerten, beim Notenkopieren für den Gottesdienst, beim Pfarrkarneval, der Jugenddisko und an vielen weiteren Punkten betroffen. Daher soll im vorliegenden Merkblatt zum einen das Urheberrecht mit seinen allgemeinen gesetzlichen Regelungen und zum anderen die kirchlichen Sonderregelungen vorgestellt werden.

### I Das Urheberrecht im allgemeinen

Das Urheberrecht ist im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965<sup>2</sup> geregelt. Es regelt die Rechte des Urhebers eines Werkes. Das heißt desjenigen, der ein Werk geschaffen hat<sup>3</sup>. Er hat nach § 15 UrhG das ausschließliche Recht über die Nutzung seines Werkes in körperlicher (Absatz 1) und unkörperlicher Form (Absatz 2) zu bestimmen.<sup>4</sup>

Bei einem Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes handelt es sich nach § 2 II UrhG um eine „persönliche geistige Schöpfungen“ eines Menschen. Diese muss eine gewisse Gestaltungshöhe erreicht haben.<sup>5</sup> Werke sind daher bspw. Texte, Lieder, Gedichte, Artikel, Photographien, Gemälde, Zeichnungen, Stadtpläne usw. Kein Werk sind lediglich rein technische Beschreibungen, die Nennung von Tatsachen (z. B. eines Sportergebnisses) oder Gesetzes- und andere amtliche Texte.

Wenn ein Werk vorliegt, darf dieses keinesfalls ohne Einwilligung des Urhebers bzw. des Berechtigten (Verwertungsgesellschaften, Verlage), an den die die entsprechenden Rechte übertragen wurden, genutzt werden. Es sei denn das Urheberrecht ist bereits erloschen. Dies geschieht gem. § 64 UrhG<sup>6</sup> 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

<sup>1</sup> Basierend auf einem Artikel der Autorin: Klepper, Das Urheberrecht in den Gemeinden, KuR 2012, 193 ff.

<sup>2</sup> BGBl I S. 1273, zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 BGBl. I S. 3044.

<sup>3</sup> § 7 UrhG: „Urheber ist der Schöpfer des Werkes.“

<sup>4</sup> § 15 „Allgemeines:

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten<sup>[2]</sup>; das Recht umfasst insbesondere 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16), 2. das Verbreitungsrecht (§ 17), 3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) <sup>1</sup>Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). <sup>2</sup>Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere 1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19), 2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a), 3. das Senderecht (§ 20), 4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21), 5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) <sup>1</sup>Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. <sup>2</sup>Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

<sup>5</sup> Vgl. nur Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 RN 23.

<sup>6</sup> „Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers.“

## II Das Urheberrecht in der kirchlichen Arbeit

### 1) Aufführung von Musikwerken

Im Rahmen des kirchlichen Lebens kommt es immer wieder zu Aufführungen von Musikwerken. Dies geschieht bspw. in der (Sonntags-)Messe, bei Trauungen, Taufen, Beerdigungen, Prozessionen und anderen kirchlichen Feiern, bei Pfarrfesten, Konzertveranstaltungen und dem Pfarrkarneval.

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der GEMA einen Pauschalvertrag für diesen Bereich abgeschlossen<sup>7</sup> und übernimmt dabei auch die Vergütung für die Pfarreien. Die GEMA ist die Verwertungsgesellschaft für die Aufführungsrechte von Musik.

Der Pauschalvertrag umfasst:

- Die Musikwiedergabe in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern
- Kirchenkonzerte mit ernster Musik, neuem geistlichen Liedgut und Gospelmusik<sup>8</sup>
- Sonstige Veranstaltungen der Pfarrgemeinden (bspw. Pfarrfeste), sofern kein Eintritt oder sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird und die Veranstaltung nicht überwiegend mit Tanz verbunden ist

Auch bei vom Vertrag umfassten Veranstaltungen besteht eine Meldepflicht bei der GEMA<sup>9</sup>. Ausgenommen davon sind jedoch:

- Musik im Gottesdienst
- Hintergrundmusik bei Gemeindetreffen
- 1 Pfarr- / Gemeindefest pro Kirchort und Jahr
- 1 Kindergartenfest pro Kindergarten und Jahr
- 1 adventliche Feier mit Livemusik, sofern die Ausübenden keine gewerblichen Musiker sind
- 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich

Die oben genannten Veranstaltungen müssen nicht gemeldet werden.

Alle anderen Veranstaltungen sind zu melden und in nicht vom Vertrag umfassten Fällen (bspw. dem Pfarrkarneval, bei dem meist Eintritt oder ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird, oder Jugenddiskotheken) auch zu bezahlen.<sup>10</sup> Dabei sollte die Kirchengemeinde darauf hinweisen, dass sie Mitglied des Pauschalvertrages sind. Die GEMA gewährt dann einen Rabatt in Höhe von 20%.

### 2) Das Kopieren von Noten und Liedtexten

Oft werden für besondere Gottesdienste (Weihnachten, Ostern, Taufen, Kommunion, Hochzeit, Firmung, Beerdigungen usw.) Noten und Liedtexte kopiert und der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

<sup>7</sup> Veröffentlicht unter anderem im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 20. August 1986, Seite 287 ff..

<sup>8</sup> Bei der Aufführung von NGL und Gospel ist besonders darauf zu achten, ob der Urheber Mitglied der GEMA ist. Andernfalls greifen die Pauschalverträge nicht ein.

<sup>9</sup> Details dazu finden Sie in den Merkblättern auf unserer Internetseite unter: <http://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/generalvikariat/abteilungen/recht/dokumente/>

<sup>10</sup> Die zuständige Bezirksdirektion finden Sie unter: <http://www.gema.de/nc/die-gema/adressen/bezirksdirektionen/bezirksdirektions-suche.html>.

Auch für diesen Bereich hat der Verband der Diözesen Deutschlands einen Pauschalvertrag abgeschlossen<sup>11</sup> und trägt die damit verbundenen Kosten. Der Vertragspartner ist die VG Musikedition.

Dieser Vertrag gestattet das Erstellen von Einzelkopien für den Gemeindegesang in kirchlichen Feiern und Gottesdiensten. Dabei sind alle kirchlichen Feiern umfasst, also auch Martinsumzüge oder Adventsgottesdienste der katholischen Kindergärten.

Einzelkopien sind auch bei der Kopie mehrerer Lieder gegeben. Wenn es dabei zur Kopie auf mehreren Seiten kommt, ist dies gestattet, wenn diese Seiten

- a) entweder nicht fest (bspw. durch Tacker) miteinander verbunden sind. Diese Kopien dürfen aufbewahrt und wiederverwendet werden.
- b) oder für einzelne Veranstaltungen erstellt werden und maximal acht Seiten umfassen. Diese „Hefte“ dürfen fest verbunden, aber nicht aufbewahrt und wiederverwendet werden.

Nicht vom Pauschalvertrag umfasst, ist damit (bspw.)

- das Erstellen eigener Liedbücher
- die Fertigung von Kopien für den Kirchenchor
- das Kopieren für den nicht kirchlichen Gebrauch (bspw. Sommerfest der KiTa<sup>12</sup>)
- die Benutzung von Beamern.

In diesen und allen anderen Fällen, in denen der Pauschalvertrag nicht greift, ist eine Anmeldung und Vergütung bei der VG Musikedition erforderlich.<sup>13</sup> Um einen Rabatt in Höhe von 20% zu erhalten, sollte die Kirchengemeinde auch dort darauf hinweisen, dass sie Mitglied des Pauschalvertrages zwischen dem VDD und der VG Musikedition ist.

### **Wichtige Information zu 1 und 2**

Die Pauschalverträge mit der GEMA und der VG Musikedition greifen nur für Musikwerke, deren Urheber ihre Rechte durch die GEMA und die VG Musikedition verwerten lassen. Dies dürfte bei den allermeisten Urhebern der Fall sein. Ausnahmen gibt es jedoch vor allem im Bereich des neuen geistlichen Liedgutes<sup>14</sup> und der Worshipsongs<sup>15</sup>. In diesem Fall müssen die Rechte bei den jeweiligen Urhebern oder von diesen Berechtigten eingeholt und vergütet werden.

### ***3) Die Nutzung fremder Texte und Bilder***

Oft werden für Pfarrbriefe und –mitteilungen, Einladungen zu Veranstaltungen und anderen Informationen Texte (Geschichten, Gedichte, Sinnsprüche...) und Bilder (Graphiken, Photos, Cartoons...) genutzt. Sofern diese nicht selbst gefertigt wurden, sind auch dabei Urheber-

<sup>11</sup> Das offizielle Merkblatt zu diesem Vertrag finden Sie unter: <http://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/generalvikariat/abteilungen/recht/dokumente/>.

<sup>12</sup> Für alle Veranstaltungen frei kopierbare Kinderlieder finden Sie außerdem auf: <http://www.kinder-wollen-singen.de/>.

<sup>13</sup> Die VG Musikedition ist unter <http://www.vg-musikedition.de/> und dann „Kontakt“ erreichbar.

<sup>14</sup> Namentlich bekannt ist der Autorin insbesondere Herr Lüchtfeld aus Köln, der seine Rechte selbst wahrnimmt. In diesem Bereich gibt es für das Kopieren von Noten auch eine weitere Lizenzgesellschaft, die unter [www.ccli.de](http://www.ccli.de) zu erreichen ist.

<sup>15</sup> In diesem Bereich gibt es für das Kopieren von Noten auch eine weitere Lizenzagentur, die unter [www.ccli.de](http://www.ccli.de) zu erreichen ist.

rechte zu beachten. Auch hier gilt, dass die Rechte für die Veröffentlichung und Verbreitung von dem Berechtigten eingeholt werden müssen.

Dasselbe gilt für die Veröffentlichung im Internet und Veröffentlichungen aus dem Internet. Dort gefundene Texte oder Bilder dürfen auch dann, wenn sie dort frei zugänglich sind, keinesfalls ohne vorherige Rechteeinholung genutzt werden. Teilweise ist eine Nutzung ausdrücklich gestattet<sup>16</sup>, doch müssen dann die dortigen Bedingungen (bspw. Nennung des Urhebers und der Quelle) unbedingt eingehalten werden.

Außerdem zu beachten ist bei der Veröffentlichung von Photos (oder anderen personenbezogenen Daten) das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Personen und das Datenschutzrecht.

#### 4) Lesungen, Kinoabende u. ä.

Für Lesungen, Kinoabende oder andere öffentliche Vorführungen urheberrechtlich geschützter Werke außerhalb von Musikaufführungen (dazu s. unter II 1) sind die Rechte für eine entsprechende Aufführung beim Berechtigten einzuholen. Dies sind meist die Verlage.

Die Medienzentralen der (Erz-)Bistümer bieten die Möglichkeit des Filmverleihs samt den erforderlichen Aufführungsrechten. Die dort geliehenen Filme (und anderen Medien) können ohne eine weitere Rechteeinholung öffentlich aufgeführt werden.

### III Ergebnis

Das Urheberrecht betrifft, auch wenn dies nicht immer bewusst ist, in der täglichen Arbeit in den Kirchengemeinden viele Arbeitsfelder. Es ist bei jeder Nutzung von Werken fremder Autoren betroffen. Aus diesem Grunde müssen sich die Gemeinden vor der Nutzung Gedanken über die Rechteeinholung machen und diese ordnungsgemäß einholen. Andernfalls drohen die in der Praxis immer beliebter werdenden Abmahnungen, die häufig mit hohen Kosten für die Gemeinden verbunden sind. Lediglich in den Fällen, in denen der VDD Pauschalverträge mit den jeweiligen Verwertungsgesellschaften abgeschlossen hat, können in deren Rahmen die fremden Werke unproblematisch genutzt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Klepper aus der Stabsabteilung Recht unter der Telefonnummer: 0221-1642-1249 oder per Mail: [irena.klepper@erzbistum-koeln.de](mailto:irena.klepper@erzbistum-koeln.de) gerne zur Verfügung.

---

<sup>16</sup> Bspw. bei den Texten und Bildern der Internetseite: <http://www.pfarrbriefservice.de/materialien/index.html>.